

- die Anordnung über den Aufenthalt von Ausländern in der DDR - Ausländeranordnung - vom 28. Juni 1979,
- das Paßgesetz der DDR - vom 28. Juni 1979,
- die Anordnung über Paß- und Visaangelegenheiten - Paß- und Visaanordnung - vom 28. Juni 1979.²⁾

Darüber hinaus sind weitere Bestimmungen zur Rechtsstellung von Ausländern in zahlreichen anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der DDR enthalten, so zum Beispiel im Strafgesetzbuch § 80, im Ordnungswidrigkeitengesetz § 12, im Zivilgesetzbuch der DDR in Verbindung mit dem Rechtsanwendungsgesetz bei Zivilrechtsverhältnissen mit Ausländerbeziehungen, Arbeitsgesetzbuch der DDR u.a.m. Zu beachten sind auch die Rechtshilfe- und Konsularverträge sowie andere völkerrechtliche Verträge, die die DDR mit anderen Staaten abgeschlossen hat.

Die Regelungen der allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften werden durch dienstliche Bestimmungen weiter ausgestaltet.

Der § 2 des Ausländergesetzes legt eindeutig fest, wer nach der Rechtsordnung der DDR Ausländer ist.

"Ausländer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik besitzen."³⁾

Als Ausländer gelten Personen, die sich auf dem Territorium eines Staates aufhalten,

- dessen Staatsbürgerschaft sie nicht besitzen,
- die durch einen gültigen Paß die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates nachweisen können,
- die die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besitzen, deren Paß jedoch durch Fristablauf ungültig wurde und dessen Verlängerung zur Zeit nicht möglich ist,